

Kriegsministerium.

Nr. 1085/7. 15. B 3.

Berlin, den 28. Juli 1915.

Nr. 594. Änderung der Bestimmungen über Erkennungsmarken.

Um die Feststellung Gefallener mit Sicherheit zu ermöglichen, wird in Abänderung der Heerordnung Anlage 9, § 3, Ziffer 3 und der Bekleidungs-Ordnung II. Teil, § 81, folgendes bestimmt:

1. Für Ersatzmannschaften usw., die auf den Kriegsschauplatz nachgesandt werden, wird die Erkennungsmarke von dem Ersatztruppenteil, bei dem der Mann eingestellt wird, und zwar unmittelbar nach seiner Einstellung in ihrem oberen Teile versehen mit:
 - a) dem Vornamen und Familiennamen,
 - b) dem letzten Wohnort (bei größeren Orten mit Angabe der Straße und Hausnummer),

- c) der Zeitangabe der Geburt,
- d) der Bezeichnung des Ersatztruppenteils in verständlicher Abkürzung (vgl. Anlage),
- e) der Nummer der Kompagnie (Eskadron, Batterie usw.) und
- f) der Nummer der Kriegsstammrolle.

2. Der Feldtruppenteil, dem der Mann zugewiesen wird, versieht die Erkennungsmarke in ihrem unteren Teil mit:

- a) der Bezeichnung des Feldtruppenteils in verständlicher Abkürzung (vgl. Anlage),
- b) der Nummer der Kompagnie und
- c) der Nummer der Kriegsstammrolle.

In letzterer (Spalte 10, Abschnitt a) müssen auch die Kompagnie des Ersatztruppenteils und die Nummer ihrer Erkennungsmarke vermerkt werden (vgl. Ziffer 1).

3. Wird der Mann im Laufe des Krieges einem anderen mobilen Truppenteil überwiesen, so sind auf der Erkennungsmarke die Bezeichnungen des bisherigen Feldtruppenteils zu durchschlagen und die des neuen Feldtruppenteils gemäß Ziffer 2 anzubringen.

Die Bezeichnung des Ersatztruppenteils usw. (vgl. Ziffer 1) ändert sich niemals.

4. Das nachstehende Muster dient als Anhalt:



Die Erkennungsmarken sind in Zinkblech zu beschaffen. Sie sind eisförmig, etwa 7 cm breit und 5 cm hoch.

5. Unteroffiziere und Mannschaften sind auf die Wichtigkeit der Erkennungsmarken hinzuweisen.

6. Die Anordnungen zu 1 bis 4 finden auf die zum Feldheer entsandten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und oberen Militärbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kompagnienummer fortfällt und die Nummer der Kriegsrangliste anzubringen ist. Die Beschaffung und Ausfüllung dieser Erkennungsmarken geschieht aus eigenen Mitteln der Offiziere usw.

7. Die Änderung der einschlägigen Dienstvorschriften durch Deckblätter bleibt vorbehalten.

